

## Dreißigjährige Verjährung von Ersatzansprüchen bei Entstehung des Schadens aus qualifiziert strafbarer Handlung\*)

von Univ.-Prof. Dr. **Andreas Geroldinger** und RA Dr. **Johannes Lehner**, Linz

*Dem Wortlaut des § 1489 Satz 2 ABGB zufolge findet die dreißigjährige Verjährungsfrist immer dann Anwendung, wenn „der Schade aus einer oder mehreren gerichtlich strafbaren Handlungen [...] entstanden“ ist, die nur vorsätzlich begangen werden können und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind. Teile der Rsp wollen die dreißigjährige Frist – unter Bezugnahme auf eine Glosse von P. Bydlinski<sup>1)</sup> – allerdings nur anwenden, wenn „der Schädiger gerade dem Geschädigten gegenüber ein entsprechendes Delikt begangen“ hat.<sup>2)</sup> Das OLG Wien folgerte aus dieser Formulierung jüngst, dass „der Eingriff in das Rechtsgut des Geschädigten zum Tatbild der qualifizierten Straftat gehören“ müsse, andernfalls die kurze Verjährungsfrist greife.<sup>3)</sup> Der vorliegende Beitrag untersucht, ob die Gegen Ausnahme zur dreijährigen Anspruchsverjährung tatsächlich derartigen Einschränkungen unterliegt.*

**Deskriptoren:** dreißigjährige Verjährung von Schadenersatzansprüchen; Schadenersatz; Strafrechtsakzessorietät; Triennialverjährung; Verjährung.

ABGB: §§ 1295, 1311, 1478, 1489; AHG: § 6 Abs 1; OrgHG: § 5; StEG 2005: § 8.

- I. Problemaufriss
- II. Judikaturanalyse
- III. Verlust der Rechtswohltat bei Entstehen des Schadens aus Verbrechen
  1. Normzweck der Gegen Ausnahme in § 1489 ABGB

2. Fallgruppen nach P. Bydlinski
3. „Entstanden aus“ versus strikte natürliche Kausalität
4. Weitere Beispiele
- IV. Zusammenfassung

\*) Unsere Befassung mit der Thematik geht auf die Tätigkeit als Berater bzw Rechtsvertreter im Verfahren vor dem LGZ Wien zu 9 Cg 31/20z (siehe auch Fn 3) zurück. Alle Hervorhebungen in wörtlichen Zitaten stammen, sofern nicht gegenteilig ausgewiesen, von uns.

<sup>1)</sup> P. Bydlinski, Anmerkung zu OGH 5 Ob 560/87, ÖBA 1988, 81; siehe dazu aber jüngst P. Bydlinski, Zur langen Verjährung auf Straftaten beruhender Schadenersatzansprüche (1489 Satz 2 Fall 2 ABGB), RdW 2023, 318 (318 ff).

<sup>2)</sup> OGH 17.2.2005, 2 Ob 293/04h; RIS-Justiz RS0034432 (T2); in diesem Sinne auch OGH 8 Ob 28/21g, Zak 2022, 98 („Bei der Prüfung dieser Voraussetzungen kommt es auf die konkrete vom Täter gerade dem Geschädigten gegenüber verwirklichte Straftat an“).

<sup>3)</sup> OLG Wien 4.11.2022, 14 R 164/22y (rechtskräftig, nicht veröffentlicht).

### I. Problemaufriss

Geht es streng nach dem Wortlaut des § 1489 Satz 2 Fall 2 ABGB, so kommt die dreißigjährige Verjährungsfrist immer dann zur Anwendung, wenn der Schaden „aus“ einer oder mehreren strafbaren Handlungen, die nur vorsätzlich begangen werden können und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind (in der Folge: qualifiziert strafbare Handlung), „entstanden ist“. (vgl auch § 6 Abs 1 AHG, § 5 OrgHG, § 8 StEG 2005) Bis zur großen Strafrechtsreform 1975<sup>4)</sup> sprach das Gesetz noch von einem Schaden, der „aus einem Verbre-

<sup>4)</sup> BGBl 1974/60.

chen entstanden“ ist.<sup>5)</sup> Damit könnte damals wie heute schon die schlichte Kausalität der qualifizierten Straftat für den Schadenseintritt die Anwendung der dreijährigen Verjährungsfrist des § 1489 Abs 1 ABGB ausschließen. Teile der Rsp erachten es aber – über den Wortlaut der Norm hinaus – als erforderlich, dass „der Schädiger gerade dem Geschädigten gegenüber ein entsprechendes Delikt begangen hat“.<sup>6)</sup>

Diese Judikaturlinie nimmt ihren Ausgang in einer Glosse von P. Bydlinski zu 5 Ob 560/87 aus dem Jahr 1988: Ihm zufolge soll für die dreißigjährige Verjährungsfrist des § 1489 ABGB nicht schon ausreichen, dass eine qualifiziert strafbare Handlung für den Schaden kausal war, sondern vielmehr sei im Rahmen einer (typisierten) Abwägung der Interessen von Schädiger und Geschädigtem zu prüfen, ob der Schädiger „gerade dem Geschädigten gegenüber ein entsprechendes Delikt verübt hat.“ Daher genüge es – so P. Bydlinski – nicht, wenn ein Schädiger vorsätzlich die Sache des A beschädigt, dabei aber fahrlässig auch das Eigentum des B in Mitleidenschaft gezogen wird. Weil der Schädiger bewusst ausschließlich Werte des A zerstört und gefährdet habe, würden Ansprüche gegenüber B nicht der dreißigjährigen Anspruchsverjährung unterliegen. Denn nur das „Opfer“ eines bewussten Angriffs verdiene besonderen Schutz, nicht aber der bloß „zufällig“ betroffene Außenstehende.<sup>7)</sup> Diese These wird von P. Bydlinski freilich ohne konkreten Bezug zum Sachverhalt der Entscheidung 5 Ob 560/87 (und ohne weitere Nachweise) entwickelt; denn der dort Beklagte (ein betrügerischer Autoverkäufer) hatte sowohl gegenüber dem Käufer als auch gegenüber dem drittfinanzierenden Kreditinstitut zumindest mit bedingtem Schädigungsvorsatz gehandelt. In weiterer Folge wurde die Formulierung jedoch vom OGH in mehreren Entscheidungen aufgegriffen<sup>8)</sup> und vom Schrifttum – ohne inhaltliche Auseinandersetzung damit – übernommen.<sup>9)</sup> Es sollte gut 35 Jahre dauern, bis sich ihr Schöpfer selbst zu Wort meldete und sich in der Rolle des Zauberlehrlings wieder-

fand, der die einst gerufenen Geister (durch Konkretisierung der These) einzufangen sucht.<sup>10)</sup>

Davon konnte das OLG Wien in der eingangs erwähnten Entscheidung allerdings noch keine Notiz nehmen. Darin wird gar verlangt, dass der „Eingriff in das Rechtsgut des Geschädigten zum *Tatbild der qualifizierten Straftat* gehören“ müsse.<sup>11)</sup> Dabei handelt es sich um eine beträchtliche Einschränkung des Anwendungsbereichs der dreißigjährigen Anspruchsverjährung gegenüber der von P. Bydlinski im Jahr 1988 aufgestellten (und 2023 konkretisierten) These. Schließlich zählen beispielsweise Vermögensschäden in Form von Heilungsaufwand oder Verdienstentgang nicht zum „Tatbild“ einer schweren Körperverletzung iSd § 84 StGB; diese Straftat wurde aber unzweifelhaft „gerade dem Geschädigten gegenüber“ verübt. Nähme man das OLG Wien beim Wort, müssten Ansprüche auf Ersatz von Heilungskosten und Verdienstentgang, die aus einer schweren Körperverletzung resultieren, gemäß § 1489 ABGB binnen drei Jahren verjähren, ebenso Ansprüche auf Schmerzensgeld. Wie nun zu zeigen ist, hat der OGH aber schon mehrfach zu Recht gegenteilig geurteilt.<sup>12)</sup>

## II. Judikaturanalyse

Die Phrase „gerade dem Geschädigten gegenüber“ taucht in der Rsp in unterschiedlichen Kontexten auf. Schon lange wird sie (mal mehr, mal weniger treffsicher) im Amtshaftungsrecht verwendet, um den Schutzzweck von Verhaltensnormen (Rechtswidrigkeitszusammenhang) zu bestimmen;<sup>13)</sup> dabei nimmt die österreichische Rsp<sup>14)</sup> Anleihen an der Judikatur des BGH zum „Schutzzweck der Amtspflicht“<sup>15)</sup>. Seit der vorhin erwähnten Glosse von P. Bydlinski hat die Phrase auch Einzug in die Diskussion um § 1489 ABGB gehalten. Eine Analyse der höchstgerichtlichen Judikatur mit Bezug zu dieser Glosse und/oder der Wortfolge „gerade dem Geschädigten gegenüber“ fördert allerdings zutage, dass sich der OGH mit der These von P. Bydlinski nicht auseinandergesetzt hat und diese auch nie tragende Begründung eines höchstgerichtlichen Erkenntnisses war:

Erstmals taucht die Formulierung im hier interessierenden Zusammenhang in der Entscheidung 7 Ob 2385/96b auf.<sup>16)</sup> Dort sahen sich die Beklagten dem Vorwurf ausgesetzt, die Kläger durch betrügerische Täuschung eines Dritten unmittelbar im Vermögen geschädigt und ihnen gegenüber mit zumindest bedingtem Schädigungsvorsatz gehandelt zu haben. Damit waren die Kläger unmittel-

<sup>5)</sup> Im Rahmen dieses Beitrags wird der Begriff des Verbrechens iSe strafbaren Handlung, die nur vorsätzlich begangen werden kann und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, verwendet.

<sup>6)</sup> OGH 17.2.2005, 2 Ob 293/04h.

<sup>7)</sup> P. Bydlinski, ÖBA 1988, 86.

<sup>8)</sup> OGH 17.02.2005, 2 Ob 293/04h; 21.5.1997, 7 Ob 2385/96b.

<sup>9)</sup> Siehe zB Brandstätter, Verjährung und Schaden (2017) 262; Garber in Schwimann/Neumayr, ABGB Taschenkommentar<sup>8</sup> (2023) § 1489 Rz 11; Mader/Janisch in Schwimann/Kodek, ABGB Praxiskommentar<sup>4</sup> (2016) § 1489 Rz 24; Perner/Brunner in Schwimann/Neumayr, ABGB Taschenkommentar<sup>1</sup> (2017) § 1489 Rz 11; Vollmaier in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, Klang<sup>3</sup> (2012) § 1489 ABGB Rz 47; im Kontext des § 275 UGB Rünzler/Torggler, Tempora mutantur et praescriptiones mutantur in illis – Zur Verjährung der Abschlussprüferhaftung, in FS Steckel (2017) 291 (303); unklar Kepplinger, Zur Strafdrohung iS von § 1489 ABGB, RZ 2020, 199 (205).

<sup>10)</sup> P. Bydlinski, RdW 2023, 318 („auch Wissenschaftler werden gelegentlich von ihrer Vergangenheit eingeholt“).

<sup>11)</sup> Fn 3.

<sup>12)</sup> Siehe auch P. Bydlinski, RdW 2023, 318 ff.

<sup>13)</sup> Siehe RIS-Justiz RS0031143 (T6); erstmals OGH 1 Ob 5/93, RZ 1995, 202 (unter Berufung auf und Paraphrasierung von Schragel, AHG<sup>2</sup> [1985] Rz 121); ferner OGH 1 Ob 208/12p, JBl 2013, 183.

<sup>14)</sup> Siehe die Nachweise in OGH 1 Ob 7/89 = SZ 62/73.

<sup>15)</sup> BGH III ZR 15/83, BGHZ 90, 310; vgl auch OGH 1 Ob 223/22h, JBl 2023, 519 („Amtspflicht gerade dem konkreten Geschädigten gegenüber“).

<sup>16)</sup> OGH 21.05.1997, 7 Ob 2385/96b.

bare „Opfer“ des Delikts, für die unzweifelhaft die lange Verjährung in Betracht kommt. Nur in diesem Kontext nimmt der 7. Senat auf die Glosse von P. Bydlinski Bezug, auf die hier interessierende Differenzierung kam es hingegen nicht an.

In der Entscheidung 2 Ob 293/04h<sup>17)</sup> referiert das Höchstgericht (im Rahmen der Zurückweisung einer außerordentlichen Revision) eingangs den Standpunkt des Berufungsgerichts, wonach im Falle der dreißigjährigen Verjährungsfrist zu prüfen sei, „ob der Schädiger gerade dem Geschädigten ein entsprechendes Delikt verwirklicht habe“; dabei wird auf 7 Ob 2385/96b und P. Bydlinski verwiesen. In weiterer Folge beschäftigt sich der 2. Senat aber ausschließlich mit den Tatbestandsmerkmalen des Betrugs nach § 146 StGB. Letztlich wird auf die dreißigjährige Verjährungsfrist schon mangels ausreichender Behauptungen des Klägers zum Straftatbestand nicht näher eingegangen.

Auch in der Entscheidung zu 10 Ob 34/07h<sup>18)</sup> führte der OGH – diesmal unter Verweis auf 2 Ob 293/04h – aus, dass die Anwendung der dreißigjährigen Verjährungsfrist erfordere, dass der Schädiger gerade dem Geschädigten gegenüber ein entsprechendes Delikt begangen habe. Diese Entscheidung ist Teil des Rechtsatzes RS0120829, wonach für die Anwendung der langen Verjährungsfrist „auf die konkrete vom Täter verwirklichte Straftat“ abzustellen sei.<sup>19)</sup> Dieser Rechtsatz wiederum wurzelt in der Entscheidung zu 9 Ob 34/06z<sup>20)</sup>, in der zu klären war, wie strafbare Handlungen, die sowohl vorsätzlich als auch fahrlässig begangen werden können oder je nach Begehungsform unterschiedlichen Strafdrohungen unterliegen, im Lichte des § 1489 ABGB zu werten sind. Konkret wurde der Einwand erhoben, dass Ansprüche auf Zahlung von Schmerzensgeld nicht der dreißigjährigen Anspruchsverjährung unterfallen, weil Körperverletzungsdelikte auch fahrlässig begangen werden können. Diesbezüglich stellte der OGH konsequent auf die „konkrete vom Täter verwirklichte Straftat“ ab und sprach dem „Umstand, dass es auch andere Körperverletzungsdelikte gibt, die Fahrlässigkeitsdelikte sind“, jede Relevanz ab. Der 10. Senat verfestigte diesen Standpunkt in der Entscheidung zu 10 Ob 34/07h, indem er die Anwendung der dreißigjährigen Anspruchsverjährung durch das Berufungsgericht bestätigte, obwohl die streitgegenständlichen Ansprüche auf Zahlung von Schmerzensgeld, einer monatlichen Rente und auf Ersatz von Heilungskosten keinen Niederschlag im Tatbild der dem Schädiger unter anderem zur Last gelegten §§ 83, 84 StGB finden. In diesem Zusammenhang stellte der 10. Senat unter Verweis auf die Entscheidung zu 3 Ob 120/06b – in der Sache überzeugend (siehe Punkt III.1.) – klar, dass „der Unrechtsgehalt der Tat“ der entscheidende Grund für die lange Verjährung ist.<sup>21)</sup>

Dem folgt die Entscheidung zu 4 Ob 234/06z<sup>22)</sup>, anlässlich derer über die Verjährung von Ersatzansprüchen gerichtet auf Schmerzensgeld, Kostenersatz für einen Krankenhausaufenthalt und die Feststellung der Haftung des Täters für zukünftige Schäden zu entscheiden war. Der anspruchsbegründende Sachverhalt verwirklichte den Tatbestand der vorsätzlichen schweren Körperverletzung (§ 84 Abs 1 StGB). Obwohl das Tatbild dieser Strafnorm keinen Eingriff in das Vermögen des Geschädigten kennt, hat der OGH die Stattgabe der Unterinstanzen nicht wegen Verjährung abgeändert.

Auf eine dreißigjährige Verjährungsfrist wurde auch im Zusammenhang mit weiteren Strafnormen erkannt, ohne dass die streitgegenständlichen Rechtsgüter im strafrechtlich relevanten Tatbild Niederschlag gefunden hätten. So machte der Kläger in der Entscheidung 6 Ob 2/19s<sup>23)</sup> Vermögensschäden aufgrund eines Sachverhalts geltend, der unter anderem den Tatbestand der Verleumdung (§ 297 StGB) erfüllte. Eine strafrechtlich relevante Verleumdung erfordert jedoch keinen Vermögensschaden oder einen sonstigen Eingriff in eine vermögenswerte Rechtsposition des Opfers.<sup>24)</sup> Während beide Unterinstanzen die Klage wegen Verjährung abgewiesen hatten, brachte das Höchstgericht die dreißigjährige Anspruchsverjährung gemäß § 1489 Satz 2 Fall 2 ABGB zur Anwendung.

Besonders aufschlussreich ist die Entscheidung zu 3 Ob 31/21m<sup>25)</sup>. Entscheidungsrelevant waren Ansprüche gegen einen Straftäter, der wegen Unterlassung der Verhinderung einer mit Strafe bedrohten Handlung (§ 286 Abs 1 StGB) und wegen Freiheitsentziehung (§ 99 Abs 1 StGB) verurteilt worden war. Er hatte es insbesondere strafbarerweise unterlassen, einen Mord zu verhindern. Geklagt wurde der Schädiger von der Pensionsversicherungsanstalt (PVA), welche Witwen- und Waisenpension an die Hinterbliebenen des Mordopfers zu zahlen hatte; diese Ansprüche waren gemäß § 332 ASVG auf die PVA übergegangen. Der Schädiger wandte ein, er habe gegenüber der Klägerin keine Straftat begangen, weshalb die dreißigjährige Verjährungsfrist gemäß § 1489 Satz 2 Fall 2 ABGB nicht anwendbar sei. Schon das Erstgericht erkannte, dass die Ansprüche nicht verjährt sind, „weil sie aus einer Vorsatztat resultieren“. Auch

ren Verhaltens von Organen im Verjährungsrecht jüngst Lehner, Zur 30-jährigen Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche gegenüber juristischen Personen, JBl 2023, 264 (264 ff); Leitner, Die zivilrechtliche Zurechnung qualifiziert strafbaren Verhaltens, in FS Neumayr I (2023) 587 (587 ff); vgl auch schon M. Bydlinski, Delikthaftung der juristischen Person und lange Verjährung, RZ 1982, 218; Rabl, Die Anwendbarkeit der langen Verjährungsfrist des § 1489 Satz 2 zweite Alternative ABGB auf Schadenersatzansprüche gegen eine juristische Person, ÖJZ 2002, 552.

<sup>22)</sup> OGH 19.12.2006, 4 Ob 234/06z.

<sup>23)</sup> OGH 6 Ob 2/19s, Zak 2019, 116.

<sup>24)</sup> Siehe dazu Hartl in Wess, Wirtschaftsstrafrecht<sup>2</sup> (2023) § 297 StGB Rz 7 ff; Pilnacek/Swidorski in Höpfel/Ratz, WK StGB<sup>2</sup> (2017) § 297 Rz 3 ff, je mwN.

<sup>25)</sup> OGH 3 Ob 31/21m, ZVR 2022, 75.

<sup>17)</sup> OGH 17.02.2005, 2 Ob 293/04h.

<sup>18)</sup> OGH 11.05.2007, 10 Ob 34/07h.

<sup>19)</sup> RIS-Justiz RS0120829.

<sup>20)</sup> OGH 9 Ob 34/06z, Zak 2006, 278.

<sup>21)</sup> OGH 13.9.2006, 3 Ob 120/06b; ausführlich zur Wertung hinter § 1489 ABGB und zur Zurechnung strafba-

das Berufungsgericht verwarf die Verjährungseinde. Die dritte Instanz erachtete diesen Standpunkt als nicht korrekturbedürftig und verneinte das Vorliegen einer Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung (§ 502 Abs 1 ZPO). Allerdings nutzte der 3. Senat die Gelegenheit für eine Klarstellung: Unter Bezugnahme auf den Rechtssatz, demzufolge es „für die Anwendung der 30-jährigen Verjährungsfrist erforderlich [sei], dass der Schädiger gerade dem Geschädigten gegenüber ein entsprechendes Delikt begangen hat“<sup>26)</sup>, sprach der 3. Senat nunmehr aus, dass § 1489 Satz 2 Fall 2 ABGB voraussetze, „dass der Geschädigte durch das Delikt des Straftäters geschädigt wurde.“ Folgerichtig wurde die Anwendung der dreißigjährigen Anspruchsverjährung bejaht, obwohl weder das Tatbild der Unterlassung der Verhinderung einer mit Strafe bedrohten Handlung noch jenes der Freiheitsentziehung auf das Vermögen der Hinterbliebenen des Mordopfers abstellen und auch die Straftat nicht unmittelbar gegenüber den Hinterbliebenen, schon gar nicht gegenüber der PVA, verübt wurde.

In der Entscheidung zu 5 Ob 210/20y<sup>27)</sup> führte der OGH (wieder unter Verweis auf 2 Ob 293/04h) aus, dass es für die Anwendbarkeit von § 1489 Satz 2 Fall 2 ABGB „auf die konkrete vom Täter – gerade dem Geschädigten gegenüber – verwirklichte Straftat an[komme].“ Unter anderem galt es zu klären, ob es sich bei einer Körperverletzung, die fahrlässig bei Verwirklichung des Tatbestands des § 269 Abs 1 Fall 3 StGB begangen wurde, um einen Schaden handelt, der aus der strafbaren Handlung des Widerstands gegen die Staatsgewalt entstanden ist; bejahendenfalls würden die daraus abgeleiteten Ersatzansprüche der dreißigjährigen Anspruchsverjährung unterliegen. Die Unterinstanzen beantworteten die Frage aber verneinend; eine Stellungnahme des Höchstgerichts dazu unterblieb, weil der Rekurswerber den (für ihn günstigen) Rechtsstandpunkt der zweiten Instanz nicht bestritten hatte.<sup>28)</sup>

Auch in der Entscheidung zu 8 Ob 28/21g<sup>29)</sup>, in der unter anderem auf 5 Ob 210/20y verwiesen wird, unterblieb eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Anwendungsbereich der langen Anspruchsverjährung. Der festgestellte Sachverhalt reichte für die Beurteilung nicht aus, weshalb die Rechtssache an das Erstgericht zurückverwiesen wurde.

Als erste Zwischenbilanz ist damit festzuhalten, dass die Glosse von P. Bydliński zwar in mehreren höchstgerichtlichen Entscheidungen zitiert wird, aber keine davon die These zur Einschränkung der dreißigjährigen Verjährungsfrist tatsächlich umgesetzt hat. Der Standpunkt des OLG Wien steht sogar im augenfälligen Widerspruch zu mehreren Entscheidungen des Höchstgerichts.

<sup>26)</sup> OGH 17.2.2005, 2 Ob 293/04h.

<sup>27)</sup> OGH 5 Ob 210/20y, ZVR 2022, 75.

<sup>28)</sup> Vgl 10 Ob 57/13z, iFamZ 2014, 18.

<sup>29)</sup> OGH 8 Ob 28/21g, Zak 2022, 98.

### III. Verlust der Rechtswohltat bei Entstehen des Schadens aus Verbrechen

#### 1. Normzweck der Gegenausnahme in § 1489 ABGB

Zugespitzt lautet die entscheidende Frage, ob schon die „natürliche Kausalität“ des verbrecherischen Handelns für die Schadensherbeiführung genügt, um dem Schädiger den Einwand der dreijährigen Anspruchsverjährung zu nehmen, oder der Anwendungsbereich der langen Anspruchsverjährung enger zu fassen ist. Der Wortlaut des § 1489 Satz 2 Fall 2 ABGB, demzufolge „der Schade aus [der qualifiziert strafbaren Handlung] entstanden“ sein muss, deutet prima vista auf ein schlichtes Kausalitätskriterium hin. Die historische Analyse und der daraus destillierte Normzweck<sup>30)</sup> liefern Anhaltspunkte zum eigentlichen Sinn dieser besonderen Verjährungsregel.<sup>31)</sup>

Den Ausgangspunkt der nachstehenden Überlegungen bildet aufgrund der Gesetzessystematik die grundlegende Verjährungsregel des § 1478 ABGB.<sup>32)</sup> Sie knüpft an die objektive Möglichkeit<sup>33)</sup> der Rechtsausübung an und beginnt zu laufen, sobald der Geltendmachung des Anspruchs kein rechtliches Hindernis entgegensteht,<sup>34)</sup> das Recht vom Gläubiger sohin objektiv ausgeübt werden hätte können. Fehlendes Verschulden an der Nichtausübung ist dabei unbeachtlich, „auch wenn der Berechtigte bei gewöhnlicher Sorgfalt keine Kenntnis vom Fristbeginn erlangen konnte.“<sup>35)</sup> Wie ein verstärkter Senat des OGH jüngst festgehalten hat, haben „subjektive oder nur in der Person des Berechtigten liegende Hindernisse [...] – sofern das Gesetz keine Ausnahme macht (vgl § 1489 ABGB) – in der Regel auf den Beginn der Verjährungsfrist keinen Einfluss.“<sup>36)</sup> Die zivilrechtliche Anspruchsverjährung beruht im Kern nicht auf einem „Verschuldensprinzip“, vielmehr versucht der Gesetzgeber einen Ausgleich zwischen dem anhaltenden Verfolgungsinteresse des Berechtigten und dem Sicherheitsbedürfnis des Schuldners vor Inanspruchnahme; außerdem fließen Interessen der Allgemeinheit (Schonung von Gerichtsressourcen) in die Wertung ein. Der Gesetzgeber ist deshalb bei der Bemessung von Verjährungsfristen angehalten, „die Interessen des Schuldners (sowie öffentliche Inter-

<sup>30)</sup> Ausführlich dazu Lehner, JBl 2023, 264 ff; vgl auch Leitner in FS Neumayr I (2023) 587 ff.

<sup>31)</sup> Siehe dazu auch die Nachweise in OGH 6 Ob 239/20w [Rz 30], VbR 2021, 138 (Madl).

<sup>32)</sup> Siehe den Verweis auf § 1478 ABGB bei Zeiller, Kommentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesamten deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie IV (1813) 250; vgl auch Brandstätter, Verjährung 283 („dass § 1489 ABGB konsequenterweise stets in Zusammenschau mit § 1478 S 2 ABGB zu lesen ist“); OGH 6 Ob 239/20w [Rz 30], VbR 2021, 138 (Madl); vgl aber OGH 1 Ob 120/10v EvBl 2011/2 (Madl/Perner).

<sup>33)</sup> OGH 15.11.1989, 1 Ob 669/89.

<sup>34)</sup> OGH 29.4.1999, 2 Ob 40/97i; M. Bydliński in Rummel, ABGB<sup>3</sup> (2002) § 1478 Rz 2.

<sup>35)</sup> OGH 8 ObA 21/10m, RdW 2011, 422; Mader/Janisch in Schwimann/Kodek, ABGB Praxiskommentar<sup>4</sup> § 1478 Rz 6; Dehn in KBB<sup>7</sup> (2023) § 1478 Rz 2.

<sup>36)</sup> OGH 4 Ob 217/21x, Zak 2023, 136; 22.2.2001, 6 Ob 146/00i; 7 Ob 252/08x, ZVR 2010, 334 (Huber).

essen) an der Verjährung mit den schutzwürdigen Interessen des Gläubigers, dessen Rechtsdurchsetzungsmöglichkeit durch die Verjährung abgeschnitten wird [...] in einen fairen Ausgleich zu bringen.“<sup>37)</sup> F. Bydlinski formulierte treffend: „Die Länge jeder Verjährungsfrist ist Ausfluss dieser Interessenabwägung.“<sup>38)</sup>

Systematisch präsentiert sich das Sonderverjährungsregime des § 1489 ABGB als Ausnahme von der allgemeinen Regel des § 1478 ABGB. Dieser verjährungsrechtlichen lex specialis unterliegen sämtliche (deliktische und vertragliche) Schadenersatzansprüche.<sup>39)</sup> Das in § 1489 ABGB etablierte Verjährungsregime ist dreigliedrig aufgebaut: Im Vordergrund steht die Triennialverjährung – wonach Schadenersatzansprüche in drei Jahren von der Zeit an verjähren, zu welcher der Schaden und die Person des Ersatzpflichtigen dem Geschädigten bekannt wurden<sup>40)</sup> – als Ausnahme zur allgemeinen dreißigjährigen Verjährungszeit (vgl § 1478 ABGB), die zugleich als absolute Höchstfrist fungiert; eben diese lange allgemeine Frist kommt auch bei Schäden aus qualifiziert strafbaren Handlungen zur Anwendung.

Die kurze dreijährige Anspruchsverjährung soll dabei vor allem die rasche Klärung von Ansprüchen, die dem Geschädigten bereits bekannt sind, befördern und den (angeleglichen) Schädiger schützen.<sup>41)</sup> Sie soll verhindern, dass dem vom Geschädigten Belangten „wegen des langen zeitlichen Abstands keine Beweise mehr für das Nichtbestehen des Anspruchs des Gläubigers zur Verfügung stehen.“<sup>42)</sup> Wie der OGH zur kurzen Anspruchsverjährung überzeugend ausführt, ereignen sich im täglichen Leben alle möglichen Rechtsvorgänge, „denen man im Augenblick oft keine allzu große Beachtung schenkt und die daher bald außer Evidenz geraten. Die Menschen sollen nicht gezwungen sein, derartige alltägliche Ereignisse über Jahre hinweg als Quelle für allfällige Ansprüche in Evidenz halten zu müssen. Vor allem bei Schadenersatzansprüchen ist zu berücksichtigen, daß diesen oft Vorfälle zugrunde liegen, bezüglich derer nicht von vorneherein klar ist, ob überhaupt und wenn ja, in welchem Umfang eine Haftung besteht.“<sup>43)</sup> Den „Sinn des Institutes der Verjährung“ beschreibt das Höchstgericht deshalb dahingehend, dass es den „Zustand der Ungewissheit“ zeitlich begrenzen soll, wobei im Allgemeinen drei Jahre ein ausreichender Zeitraum seien, um dem Geschädigten eine ordnungsgemäße Vorbereitung seiner Schadenersatzklage zu ermöglichen. Alleine deshalb wird die allgemeine dreißigjährige Verjährungszeit drastisch verkürzt – als

*Rechtswohlthat*<sup>44)</sup> zugunsten des Schädigers. Dementsprechend trifft ihn auch die Behauptungs- und Beweislast für alle Umstände, die dieses Benefizium begründen.<sup>45)</sup>

Diese Schutzbedürftigkeit und -würdigkeit des Schädigers besteht nach dem Konzept des Gesetzes jedoch nicht uneingeschränkt. § 1489 Satz 2 Fall 2 ABGB sieht als Gegen Ausnahme zur dreijährigen Anspruchsverjährung die Anwendung der dreißigjährigen Frist des § 1478 ABGB vor.<sup>46)</sup> Diese Gegen Ausnahme für den Fall einer Schadensentstehung aus einem Verbrechen wurde „in letzter Sekunde“ ins ABGB eingefügt;<sup>47)</sup> selbst im superrevidierten Entwurf findet sie sich noch nicht.<sup>48)</sup> Dementsprechend bieten die Materialien zur Stammfassung des ABGB keine Hilfestellung bei der Ergründung des gesetzgeberischen Willens.<sup>49)</sup> In der Kommentierung Zeillers<sup>50)</sup> heißt es bloß: „Eine Ausnahme von der kürzeren Verjährungszeit macht stets ein durch Verbrechen [...] verursachter Schade, welcher auch noch in der ordentlichen Verjährungszeit eingeklagt werden kann (§ 1478).“<sup>51)</sup> Zwar kommt damit der enge Zusammenhang von § 1478 und § 1489 ABGB zum Ausdruck, die Beweggründe des Gesetzgebers bleiben aber offen; die Bündigkeit der Erklärung samt dem Wort „stets“ lassen immerhin das Selbstverständliche dieser Ausnahme für Zeiller erkennen. Aus der frühen Literatur zum ABGB ist die Kommentierung von Nippel<sup>52)</sup> hervorzuheben, der zufolge „sich der Fall auf die Betrachtung [gründet], daß ein Verbrecher *keine Begünstigung* verdiene“. Ganz ähnlich heißt es bei Pachmann, dass „[v]erbrecherische Handlungen [...] *keine Nachsicht* [verdienen], da sie ebenso schändlich, als gemeinschädlich sind.“<sup>53)</sup> Diese Wertung findet sich in den Materialien zur 3. Teilnovelle wieder, in deren Zuge § 1489 ABGB diskutiert und neu gefasst wurde. Der Gesetzgeber der 3. Teilnovelle trachtete allgemein danach, „de[n] legislativpolitische[n] Grund für die Abkürzung der Verjährungsfrist [gegenüber der allgemeinen 30-jährigen Frist] aus dem *Gegenstand des Anspruchs*“ abzuleiten; bei Schadenersatzansprüchen aus Verbrechen sah er für eine Verkürzung keine Rechtfertigung. Viel-

<sup>37)</sup> OGH 6 Ob 239/20w, VbR 2021, 138.

<sup>38)</sup> F. Bydlinski, System und Prinzipien des Privatrechts (1996) 92; OGH 6 Ob 239/20w, VbR 2021, 138.

<sup>39)</sup> HHB 78 BlgHH 21. Session (in Folge: HHB) 430 (zu § 260); OGH 10 Ob 33/14x, RdW 2015, 23.

<sup>40)</sup> OGH 1 Ob 522/94, ecolex 1994, 537.

<sup>41)</sup> Vgl zur Verkürzung der Verjährungsfristen im Interesse der Rechtssicherheit ErlRV 2 BlgHH 21. Session 159.

<sup>42)</sup> OGH 1 Ob 1/00d, RdW 2001, 147; vgl auch HHB 430.

<sup>43)</sup> OGH 14.04.1988, 7 Ob 552/88.

<sup>44)</sup> OGH 6 Ob 239/20w [Rz 29], VbR 2021, 138.

<sup>45)</sup> OGH 2 Ob 31/07h, RdW 2008, 716; RIS-Justiz RS0034456.

<sup>46)</sup> OGH 1 Ob 558/85, ÖA 1986, 75; idS auch Madl, Rezension zu Pendl, Die Verjährung von Schadenersatzansprüchen gegen Organmitglieder und Abschlussprüfer, JBl 2019, 469 (470).

<sup>47)</sup> Zum Gesetzgebungsprozess siehe auch Pendl, § 1489 Satz 2 Var 2 ABGB: Die Zeit bestraft den Bösen!?, ÖJZ 2018, 101 (102 f);

<sup>48)</sup> Vgl Ofner, Der Ur-Entwurf und die Berathungsprotokolle des Österreichischen Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches II (1889) 820 (§ 1465).

<sup>49)</sup> Ausführlich zum historischen Gesetzgebungsprozess: Pendl, ÖJZ 2018, 102 f; siehe auch Brandstätter, Verjährung 259 f.

<sup>50)</sup> Zeiller, Kommentar IV 250 f.

<sup>51)</sup> Zeiller, Kommentar IV 250.

<sup>52)</sup> Nippel, Erläuterungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches IX (1836) 121.

<sup>53)</sup> Pachmann, Die Verjährung nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte in Oestreich (1833) 44.

mehr sprachen die überwiegenden Gründe dafür, „die Gunst der kurzen Verjährung demjenigen zu versagen, der durch ein Verbrechen den Schaden verursacht hat“.<sup>54)</sup>

Versagt der Gesetzgeber eine Rechtswohltat, bedeutet dies nicht zugleich eine Strafe im eigentlichen Sinn. Das Schadenersatzrecht des ABGB dient anerkanntermaßen dem Schadensausgleich und der Prävention.<sup>55)</sup> Ein besonderer Strafzweck kann und soll daher auch den einschlägigen Verjährungsregeln nicht unterstellt werden.<sup>56)</sup> Im Falle einer verbrecherischen Schadenzufügung hält der Gesetzgeber schlicht eine „fürsorgliche Behandlung“ des Schädigers für nicht gerechtfertigt. Ist der Schaden „durch einen bewussten schweren Gesetzesverstoß“ entstanden, „handelt es sich hierbei nicht um ein Durchschnittsereignis“.<sup>57)</sup> Die kurze Verjährungseinrede ist dann auch nicht zur Abwehr „unberechtigter, unbekannter und unerwarteter Ansprüche“<sup>58)</sup> erforderlich. Denn wer vorsätzlich eine qualifizierte Straftat verübt, muss mit der Inanspruchnahme für Schäden rechnen, weshalb es „nicht gerechtfertigt [ist] dem Schädiger zuzubilligen, dass er in einem relativ kurzen Zeitraum von weiteren Folgen seiner Handlung verschont bleibt.“<sup>59)</sup> Die gesetzgeberische Interessenabwägung, gestützt auf eine „typisierende und pauschalierende Durchschnittsbetrachtung“<sup>60)</sup>, schlägt aufgrund des überdurchschnittlichen und keinesfalls alltäglichen Unrechtsgehalt der verbrecherischen Schadenzufügung zugunsten des Geschädigten aus; dem Schädiger wird der Einwand der dreijährigen Anspruchsverjährung abgeschnitten. Aufgrund der Konstruktion als Gegen Ausnahme zur dreijährigen Frist obliegt es dem Geschädigten, die Voraussetzungen der langen Verjährungszeit zu behaupten und zu beweisen.<sup>61)</sup>

Im Lichte dieser Überlegungen bietet § 1489 ABGB keinen Anhaltspunkt dafür, für die Anwendung der dreißigjährigen Frist auf das objektive Tatbild des Delikts oder darauf abzustellen, ob der Schaden vom Schädigungsvorsatz des Verbrechens umfasst war. Ebenso wenig muss der verwirklichte Straftatbestand ein Schutzgesetz iSd § 1311 ABGB sein, dessen Schutzbereich den Geschädigten und den konkreten Schaden umfasst. Vielmehr nimmt der Gesetzgeber eine (typisierte) Abwägung der Interessen von Schädiger und Geschädigtem vor, wobei das zentrale Beurteilungskriterium der (objektiv) überdurchschnittliche und gerade nicht alltägliche Unrechtsgehalt der qualifizierten Straftat ist. Ob der Schädiger subjektiv auch sämtliche Schadensfolgen zumindest billigend in Kauf genommen

hat, ist für die Anspruchsverjährung unerheblich. Wie das Höchstgericht zutreffend ausführt, kommt es für die Verjährung einzig darauf an, dass „der Geschädigte durch das Delikt des Straftäters geschädigt wurde“.<sup>62)</sup> Schon der Unrechtsgehalt des Verhaltens des Schädigers bewirkt damit im Verhältnis zum Geschädigten den Verlust der Rechtswohltat der kurzen Anspruchsverjährung.

## 2. Fallgruppen nach P. Bydlinski

Die von P. Bydlinski geprägte Formel – es sei betreffend der Anspruchsverjährung zu prüfen, ob der Schädiger „gerade dem Geschädigten gegenüber ein entsprechendes Delikt verübt hat“ – impliziert demgegenüber ein engeres Verständnis. Allerdings wurde sie jüngst durch ihren Schöpfer näher erläutert.<sup>63)</sup> Dabei arbeitet P. Bydlinski unterschiedliche Anwendungsbeispiele der dreißigjährigen Anspruchsverjährung heraus, bei denen es jeweils zur verbrecherischen Schadenzufügung „gerade dem Geschädigten gegenüber“ kommt.

Als erste „unproblematisch[e]“ Fallgruppe klassifiziert P. Bydlinski jene Schadensfälle, bei denen „der Schaden des Opfers bereits Inhalt des strafrechtlichen Tatbestandes“ ist; das sei vor allem bei Verwirklichung eines Vermögensdelikts der Fall.

In die zweite Fallgruppe ordnet P. Bydlinski Straftatbestände ein, in denen zwar der Geschädigte als Opfer im Tatbild vorkommt, nicht hingegen dessen (vorsätzliche) Schädigung. Darunter sollen materiell oder ideelle Schäden fallen, die etwa durch eine schwere Körperverletzung (§ 84 StGB), Freiheitsentziehung (§ 99 StGB), den Missbrauch des Autoritätsverhältnisses (§ 212 StGB) oder Verleumdung (§ 297 StGB) verursacht wurden, weil die Schadenzufügung „regelmäßig für die Tat typisch“ sei und „womöglich überdies vom Vorsatz des Täters erfasst war“. Trotz gewisser Unschärfen der Definition (siehe sogleich) erteilt somit auch P. Bydlinski dem Rechtsverständnis des OLG Wien eine klare Absage, wonach der Schaden zwingend zum Tatbild des schadenkausalen Verbrechens zählen muss, um den Verlust der Rechtswohltat der dreijährigen Anspruchsverjährung zu bewirken (siehe Punkt II.).

Die dritte Fallgruppe soll dadurch charakterisiert sein, dass weder der Geschädigte noch dessen Schädigung im Tatbild enthalten sind, der zivilrechtlich zu ersetzende Schaden „aber durch die Straftat verursacht wurde, wobei es sich beim konkreten Schaden um eine durchaus typische Folge des (qualifiziert) strafbaren Verhaltens handelt“. Als Beispiele verweist P. Bydlinski auf die falsche Beweisaussage (§ 288 StGB), die Geschenkkannahme oder Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten (§ 309 StGB) und die Bestechlichkeit (§ 304 StGB). Führt eine schwere Straftat einen vom Schädigungsvorsatz umfassten, nach Zivilrecht zu ersetzenden Schaden herbei, solle es nicht darauf ankommen, ob der Geschädigte im Straftatbestand (als Opfer) genannt ist. Während dem im Ergebnis zuzustimmen ist, überzeugt eine in weiterer Folge

<sup>54)</sup> ErlRV 2 BlgHH 21. Sess 161.

<sup>55)</sup> Geroldinger, Der mutwillige Rechtsstreit (2017) 53 ff, 311 ff mwN.

<sup>56)</sup> Brandstätter, Verjährung 11; Lehner, JBl 2023, 266; Leitner in FS Neumayr 593; vgl auch Madl, Lange Schadenersatzverjährung und mithaftender Verband, VbR 2021, 138 (139).

<sup>57)</sup> OGH 14.4.1988, 7 Ob 552/88.

<sup>58)</sup> OGH 6 Ob 239/20w [Rz 29], VbR 2021, 138.

<sup>59)</sup> OGH 1 Ob 1/00d, RdW 2001, 147.

<sup>60)</sup> OGH 6 Ob 239/20w [Rz 30], VbR 2021, 138.

<sup>61)</sup> OGH 1 Ob 55/02y, eolex 2002, 580 (Wilhelm).

<sup>62)</sup> OGH 3 Ob 31/21m, ZVR 2022, 75.

<sup>63)</sup> P. Bydlinski, RdW 2023, 318 ff.

von P. Bydlinski erwogene Einschränkung nicht: In Konstellationen, in denen der Geschädigte nicht als Opfer im Straftatbestand vorkommt, soll die lange Verjährungsfrist auf vom Vorsatz umfasste Schädigungen zu beschränken sein. Werde jemand bloß fahrlässig geschädigt, stelle es aus dessen Sicht mehr oder weniger einen Zufall dar, dass hinter der Schädigung eine qualifizierte Straftat stehe, die ihn aber nicht zum Ziel hatte. Daher sei seine Schutzbedürftigkeit gemindert und dem Geschädigten komme die lange Verjährungsfrist wohl nicht zugute.

Wie P. Bydlinski selbst einräumt, findet diese Beschränkung freilich im Wortlaut des § 1489 ABGB keine Deckung. Auch der Gesetzeszweck legt sie keineswegs nahe. Die Formulierung, dass dem Geschädigten nicht die lange Frist zugutekomme, führt von der eigentlich maßgeblichen Frage weg, ob der Schädiger die Wohltat der kurzen Frist für sich beanspruchen darf. Das für das Zivilrecht relevante Unwerturteil dem Täter gegenüber, der ein mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe pönalisiertes Strafdelikt verwirklicht hat, wiegt unabhängig vom Schädigungsvorsatz schwer genug, um die Rechtswohltat der kurzen Anspruchsverjährung zu verlieren. Schließlich hat der Schädiger einen „bewusst schweren Gesetzesverstoß“<sup>64</sup> begangen. Ob der Schädiger sämtliche Schadensfolgen zumindest billigend in Kauf genommen hat oder aufgrund seiner Unwissenheit oder gar Ignoranz nicht, erscheint damit irrelevant. So sollte die Verjährung von Ansprüchen gegen einen Straftäter, der wegen gerichtlich strafbarer Marktmanipulation verurteilt wurde (§ 164 BörseG), nicht davon abhängen, (i) welche konkreten Schadensfolgen (ii) welchem konkreten Anleger gegenüber der Schädiger in Kauf genommen hat. Während der Schutzzweck der Norm für die Haftungsbegründung ermittelt werden muss, genügt für den Verlust der Rechtswohltat der kurzen Verjährungsfrist einzig das „schändliche und gemeinschädliche“<sup>65</sup> Handeln des Schädigers. Dieses Erfordernis ist auch in der dritten Fallgruppe verwirklicht.

Natürlich entgehen P. Bydlinski diese Gegenargumente nicht; daher schlägt er als Alternative vor, dass auch bloße „Schadenstypizität“ im Falle verbrecherischer Schadenszufügung zur dreißigjährigen Anspruchsverjährung führen kann: „Schädigungstypizität statt bzw neben Schädigungsvorsatz“.<sup>66</sup> Die lange Frist könne auch auf Ersatzansprüche von nicht im Straftatbestand genannten Personen angewendet werden, wenn die verübte Straftat solche Schäden typischerweise zur Folge hat. Was unter dem Abgrenzungskriterium eines „regelmäßig für die Tat typischen“ Schadens oder der synonym gebrauchten Wortschöpfung „Schadenstypizität“ zu verstehen ist, bleibt aber ebenso unbeantwortet wie die Frage, weshalb es darauf ankommen soll. Der OGH hat – wie zuvor dargelegt – in Fällen der Schadenszufügung durch schwe-

re Körperverletzung<sup>67</sup>), Verleumdung<sup>68</sup>) und Freiheitsentziehung<sup>69</sup>) auf die dreißigjährige Anspruchsverjährung erkannt. In keiner dieser Entscheidungen argumentierte das Höchstgericht mit der „Schadenstypizität“. Vielmehr hat es zur Schadenszufügung durch Freiheitsentziehung (und Unterlassung der Verhinderung einer mit Strafe bedrohten Handlung) ausgesprochen, dass die „Anwendung des § 1489 Satz 2 2. Fall ABGB voraus[setzt], dass der Geschädigte durch das Delikt des Straftäters geschädigt wurde.“<sup>70</sup>) Für die Dauer der Verjährungsfrist war also einzig die „natürliche“ Kausalität der verbrecherischen Schadenszufügung relevant; diese ist in allen eben geschilderten Fallgruppen unzweifelhaft gegeben.

Mit der „Schadenstypizität“ scheint P. Bydlinski gewisse Anleihen an der – äußerst konturarmen<sup>71</sup>) – Adäquanztheorie als Element der Schadenzurechnung zu nehmen. Mögen einzelne Überlegungen dazu auch ins Verjährungsrecht übertragbar sein (siehe Punkt III.3.), so besteht doch kein Anlass dafür, die Anspruchsverjährung denselben Kriterien wie die Schadenzurechnung zu unterwerfen. Die Anspruchsverjährung schützt den Schädiger vor der Inanspruchnahme für eine zeitlich lange zurückliegende Schädigungshandlung. Vor Schäden außerhalb des Schutzzwecks der Norm (samt Adäquanzschränke)<sup>72</sup>) muss der Schädiger von vornherein nicht durch die Verjährung geschützt werden.

### 3. „Entstanden aus“ versus strikte natürliche Kausalität

Das ABGB knüpft in verschiedenen Zusammenhängen spezielle Rechtsfolgen daran, dass der Schaden „aus“ oder „durch“ einen bestimmten Vorgang oder Zustand „entstanden“ ist: etwa in § 335 („durch seinen Besitz entstandenen Schaden“), § 422 („durch die Wurzeln oder Äste ein Schaden entstanden“), § 1014 („durch sein Verschulden entstandenen [...] Schaden“) und § 1328a („dadurch [den Eingriff in die Privatsphäre] entstandenen Schaden“) ABGB.<sup>73</sup>) Zum Teil handelt es sich – jedenfalls dem ersten Zugriff nach – um die Beschreibung einer schlicht natürlichen Ursächlichkeit, etwa in § 422 ABGB. Zum Teil folgt aber schon aus dem Bezugspunkt, dass es sich bei der Wendung „durch [...] entstanden“ um eine wertungsmäßig „aufgeladene“ Kausalität handeln muss – ist doch etwa das „Verschulden“ (§ 335 ABGB) eine juristische Konstruktion, die nicht im streng physischen und physikalischen Sinn ursächlich werden kann.<sup>74</sup>) Bekanntermaßen birgt das Anknüpfen an die natürliche Kausalität

<sup>67</sup>) OGH 19.12.2006, 4 Ob 234/06z.

<sup>68</sup>) OGH 6 Ob 2/19s, Zak 2019, 116.

<sup>69</sup>) OGH 3 Ob 31/21m, ZVR 2022, 75.

<sup>70</sup>) OGH 3 Ob 31/21m, ZVR 2022, 75.

<sup>71</sup>) Geroldinger, Rechtsstreit 118 ff mwN.

<sup>72</sup>) Geroldinger, Rechtsstreit 137.

<sup>73</sup>) Vgl auch § 1295 Abs 1 („durch Übertretung einer Vertragspflicht oder ohne Beziehung auf einen Vertrag verursacht“), § 1296 („ein Schade ohne Verschulden eines Anderen entstanden“).

<sup>74</sup>) Siehe dazu Geroldinger, Rechtsstreit 110 mwN.

<sup>64</sup>) OGH 14. 4.1988, 7 Ob 552/88.

<sup>65</sup>) Vgl Fn 53.

<sup>66</sup>) P. Bydlinski, RdW 2023, 318 ff.

zudem die Gefahr der Uferlosigkeit in sich. Für das Gebiet der Schadenszurechnung formuliert etwa Prosser, dass dieses Problem vom reinen Kausalzusammenhang her nicht lösbar sei, denn „in einem sehr wirklichen Sinn gehen die Folgen einer Handlung vorwärts bis in die Ewigkeit und rückwärts bis zum Anfang der Welt.“<sup>75)</sup> Derartige Bedenken haben Konzepte wie die Adäquanz, die Unterbrechung des Kausalzusammenhangs und die allgemeine Lebensgefahr geboren;<sup>76)</sup> damit bilden letztlich juristische Wertungen und nicht die reine Kausalität den Rahmen der Zurechnung.<sup>77)</sup> Welche Bedingungsbeziehungen von Bedeutung sind, gibt das Gesetz vor; es gilt, die relevanten aus allen (erkennbaren) Ursachen herauszufiltern.<sup>78)</sup>

Im Kontext der Verjährung stellt sich das Problem zwar nicht in derselben Schärfe wie bei der Schadenszurechnung. Schließlich geht es „nur“ noch um die Frage, wie lange ein Anspruch auf Ersatz eines – dem Schädiger bereits zugerechneten – Schadens vor den Gerichten verfolgt werden kann; die Verjährung beseitigt das Recht auch nicht.<sup>79)</sup> Allerdings sind Konstellationen denkbar, auf die die Wertung, dass die Rechtswohlthat der kurzen Verjährung wegen des Unrechtsgehalts der Straftat verloren gehen soll, offenkundig nicht mehr durchschlagen sollte: Besticht etwa der Bauträger A den Beamten B, um bei der Ausschreibung eines großen Bauauftrags zum Zug zu kommen, handelt er qualifiziert strafbar (§ 304 StGB). Kommt es in weiterer Folge (vielleicht erst mehrere Jahre später) auf der Großbaustelle zu Problemen, gerät A daraufhin in finanzielle Turbulenzen und deshalb gegenüber dem Subunternehmer C in Zahlungsverzug, können daraus Schadenersatzansprüche resultieren (zB § 918 oder § 921 ABGB). Hätte A den B nicht bestochen, hätten A und C keinen Vertrag geschlossen und wären keine Verzugsschäden eingetreten. Wenngleich die Straftat also für diese Schäden kausal (im Sinne von natürlich ursächlich) war, wird man kaum noch davon sprechen können, dass die Verzugsschäden „aus [der qualifiziert strafbaren Handlung] entstanden sind“. Die Bestechung des B hat nicht zu den Problemen auf der Großbaustelle und zu den finanziellen Turbulenzen des A geführt; vielmehr zählen diese zum allgemeinen unternehmerischen Risiko. Ganz ähnlich verhält es sich mit der Körperverletzung des Bauarbeiters D, die auf der Baustelle wegen Missachtung von Arbeitnehmerschutzvorschriften durch A passiert: Auch dazu wäre es strenggenommen ohne die Bestechung des B nicht gekommen, es fehlt aber jeder innere Zusammenhang. In keinem dieser Fälle erscheint die Wertung des § 1489 ABGB einschlägig, weshalb man mit gutem Grund fordern wird, dass sich der Schädiger auf die dreijährige Frist berufen kann. Die Wendung „aus [der qualifiziert strafba-

ren Handlung] entstanden“ ist also im Sinne eines qualifizierten Ursachenzusammenhangs zwischen verbrecherischer Schädigung und Schadenseintritt zu verstehen, der enger ist als die reine „natürliche“ Kausalität, gleichzeitig aber über den Schutzzweck der verletzten Strafnorm iSd § 1311 ABGB hinausgeht. Wegen der Anknüpfung an den Unrechtsgehalt der Straftat wird man verlangen müssen, dass dieser in der konkreten Schädigung noch (wenn auch entfernt) fortwirkt, also der Schaden nicht genauso gut ohne die Straftat eintreten würde. Wäre beispielsweise die Bestechungszahlung an B derart hoch ausgefallen, dass die finanziellen Turbulenzen des A darauf zurückzuführen sind, stünde C die Berufung auf die dreißigjährige Anspruchsverjährung offen.

Vergleichbare Überlegungen werden bei der Schadenszurechnung unter den Schlagworten Adäquanz<sup>80)</sup> und „allgemeines Lebensrisiko“ diskutiert, wobei wichtige Wertungen etwa in § 965 und § 979 ABGB angelegt sind.<sup>81)</sup> Weist der Schaden keinen inneren Zusammenhang mehr mit der vom Schädiger geschaffenen Gefahrenlage auf, hat er zu dieser also eine bloß zufällige äußere Verbindung, so unterbleibt die Zurechnung.<sup>82)</sup> Soll die Verkürzung der Verjährungsfrist – wie die Materialien zur 3. Teilnovelle ausführen – an den „Gegenstand des Anspruches“ gekoppelt sein (siehe Punkt III.1.), so lässt sich eine wertungsmäßige Entkopplung von Schaden und Verbrechen auch im Rahmen des § 1489 ABGB berücksichtigen. Folglich unterliegen Schäden, für die eine qualifiziert strafbare Handlung kausal war, zwar grundsätzlich der dreißigjährigen Frist; ausgenommen sind nur solche Konstellationen, in denen jeder innere Zusammenhang zwischen der verpönten Handlung und dem Schaden fehlt.<sup>83)</sup> In dieselbe Richtung weist wohl das von P. Bydlinski vorgeschlagene Kriterium der „Schadenstypizität“. Dieses ist aber unseres Erachtens – unter anderem, weil die Typizität auch eine empirische Facette aufweist – schwerer fassbar und inhaltlich wohl enger als die hier vorgeschlagene Lösung, die sich außerdem stringenter auf den Wortlaut des § 1489 ABGB zurückführen lässt.

#### 4. Weitere Beispiele

Es sei noch einmal betont: Mit der Anspruchsverjährung einerseits und dem Schutzzweck der Norm (samt Adäquanzschränke) andererseits verfolgen Gesetz und Dogmatik gänzlich unterschiedliche, nicht zu verquickende Regelungsziele. In zahlreichen Sachverhaltskonstellationen wird der Geschädigte nicht in den Schutzbereich der übertretenen Strafnorm miteinbezogen sein und sich auch sonst auf keinen Haftungsansatzpunkt stützen können. Es gibt aber Fallkonstellationen, in denen

<sup>75)</sup> Prosser, Kausalzusammenhang und Fahrlässigkeit (1958) 34.

<sup>76)</sup> Siehe dazu Geroldinger, Rechtsstreit 117 ff mwN.

<sup>77)</sup> Zur rechtlichen Aufladung des Kausalitätsbegriffs im ABGB siehe Geroldinger, Rechtsstreit 110, 124 ff.

<sup>78)</sup> Geroldinger, Rechtsstreit 108 mwN.

<sup>79)</sup> OGH 2 Ob 296/00v, RdW 2001, 404.

<sup>80)</sup> Näher dazu Geroldinger, Rechtsstreit 118 ff mwN.

<sup>81)</sup> Geroldinger, Rechtsstreit 358 ff.

<sup>82)</sup> Geroldinger, Rechtsstreit 122 ff mwN.

<sup>83)</sup> Ähnlich P. Bydlinski (RdW 2023, 318 ff), der aber die Grenze einer bloß zufälligen Schädigung zu früh ansetzt; das vom Straftäter mitumgestoßene Fahrrad (oder hier: Motorrad) liegt noch nicht ausreichend fern.

die vom Schädiger übertretene Strafnorm den Schutz des Geschädigten nicht mitbezweckt, dieser also keinen deliktischen Anspruch gegenüber dem Schädiger aus der qualifiziert strafbaren Schädigungshandlung ableiten kann, daneben aber andere Anspruchsgrundlagen bestehen. Zu denken ist hier insbesondere an den Eingriff in absolut geschützte Rechtsgüter und an (vor-)vertragliche Sonderbeziehungen.

Schlägt A etwa auf das teure Motorrad des B ein, wodurch dieses nicht nur schwer beschädigt wird (Schaden über 5.000 €), sondern auch – von A nicht vorhergesehen – umkippt und das weniger teure Motorrad des C (Schaden 2.000 €) zu Fall bringt, so verantwortet A gegenüber B eine Sachbeschädigung nach § 126 Abs 1 Z 7 StGB; es besteht kein Zweifel an der Anwendung der langen Verjährungsfrist im Verhältnis von A und B. Doch auch der (nur fahrlässig verursachte und die Grenze des § 126 Abs 1 Z 7 StGB nicht erreichende) Schaden des C ist „aus [einer qualifiziert strafbaren Handlung] entstanden“, weshalb sein – aus dem Eingriff in sein absolut geschütztes Rechtsgut abgeleiteter – Ersatzanspruch erst nach 30 Jahren verjährt.<sup>84)</sup> Denn die strafbare Schädigungshandlung war schadenskausal und ihr Unrechtsgehalt keinesfalls alltäglich oder durchschnittlich, sondern nach einem Tatbestand des „Kernstrafrechts“ verpönt. Hinsichtlich der Anspruchsverjährung ist daher nicht nach der materiellen Anspruchsgrundlage zu differenzieren<sup>85)</sup>, sodass nicht nur solche Ansprüche der langen Frist unterliegen, für die der Straftatbestand den Haftungsansatzpunkt (als Schutzgesetz) bildet. Der objektive Unrechtsgehalt der schweren Sachbeschädigung (§ 126 StGB) schlägt beiden Geschädigten gegenüber auf Ebene der Verjährung durch; der Schädiger verliert sowohl dem B also auch dem C gegenüber die Rechtswohltat der kurzen Anspruchsverjährung.

Wollte man auf Ebene der Verjährung hingegen auf den Schädigungsvorsatz gegenüber dem einzelnen Geschädigten abstellen, gelänge man zu höchst eigenwilligen Ergebnissen. Hätte der Beklagte in der Entscheidung zu 3 Ob 31/21m (siehe Punkt II.) etwa ausschließlich von der unterhaltsberechtigten Ehegattin gewusst, würden deren Ansprüche erst nach dreißig Jahren verjähren. Hinsichtlich der Ansprüche der ebenfalls unterhaltsberechtigten Kinder, deren Existenz dem Schädiger hingegen entgangen war, könnte sich der Verbrecher – nach der These von P. Bydlinski – mangels Vorsatzes auf die Rechtswohltat der dreijährigen Anspruchsverjährung berufen. Richtigerweise wird aber „aufgrund des Unrechtsgehalts der Tat dem deliktisch strafbaren Schädiger der Einwand der Dreijahresfrist genommen“<sup>86)</sup>, sowohl gegenüber der (vom Vorsatz erfassten) Ehegattin als auch gegenüber den (vom Täter nicht mitbedachten) Kindern. Sowohl die Schädigung der Ehegattin als auch die

Schädigung der Kinder stehen in einem inneren Zusammenhang zum schadenskausalen Verbrechen. Für den Verlust der Rechtswohltat der kurzen Verjährungsfrist ist demnach nicht entscheidend, dass sich der Schädiger gegen die Rechtsgüter des Geschädigten, sondern dass er sich gegen das Gesetz gewandt hat.

Daher wäre auch im Sachverhalt, der der Entscheidung 5 Ob 210/20y zugrunde lag, auf die lange Verjährungsfrist zu erkennen gewesen: Verwirklicht der Straftäter vorsätzlich das mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohte Delikt des Widerstands gegen die Staatsgewalt (§ 269 Abs 1 Fall 3 StGB), verjähren die Ansprüche aus der damit einhergehenden fahrlässigen Körperverletzung des Polizeibeamten erst nach dreißig Jahren. Sie sind „aus einer qualifiziert strafbaren Handlung entstanden“, die kein derart alltägliches Ereignis ist, das gemessen am Normzweck des schadenersatzrechtlichen Sonderverjährungsregimes eine fürsorgliche Behandlung des Schädigers rechtfertigt.

#### IV. Zusammenfassung

Im Einklang mit dem Wortlaut des § 1489 Satz 2 ABGB genügt im Kern die bloße Kausalität der qualifiziert strafbaren Handlung für den Schadenseintritt, um dem Schädiger die Rechtswohltat der kurzen dreißigjährigen Anspruchsverjährung zu nehmen. Es kommt weder darauf an, dass der streitgegenständliche Schaden dem Tatbild des strafrechtlichen Delikts entspricht, noch muss die Straftat „gerade gegenüber dem Geschädigten“ verübt worden sein. Ausgenommen sind nur solche Konstellationen, in denen jeder innere Zusammenhang zwischen der Straftat und dem Schaden fehlt. Vor Schäden außerhalb des jeweiligen Schutzbereichs der einschlägigen Verhaltensnormen – insbesondere vor solchen Schäden, die sogar außerhalb des Adäquanzzusammenhangs liegen – bedarf der Schädiger erst gar keines Schutzes durch das Verjährungsregime; für sie haftet er von vornherein nicht. Für den Verlust der Rechtswohltat der kurzen Verjährungsfrist ist daher nicht entscheidend, dass sich der Schädiger gegen die Rechtsgüter der Geschädigten gewandt hat, sondern dass er sich in qualifiziert strafbarer Weise gegen das Gesetz entschieden hat; dann fällt die in § 1489 ABGB positiviertete Interessenabwägung gegen den Schädiger aus. Damit kommt es auch nicht darauf an, ob die eingetretenen (Folge-)Schäden noch vom Vorsatz des Schädigers erfasst waren. Von derartig schwierigen – über die Aufklärung des schadenskausalen Verbrechens hinausgehenden – Beweisfragen des Einzelfalls sollte der Verjährungseinwand tunlichst verschont bleiben, weil andernfalls zentrale Aufgaben dieses Instituts verloren gingen.

**Korrespondenz:** Univ.-Prof. Dr. Andreas Geroldinger, Institut für Zivilrecht und Institut für Anwaltsrecht an der JKU Linz, andreas.geroldinger@jku.at; RA Dr. Johannes Lehner, Kanzlei: Aigner Lehner Zuschin Rechtsanwälte, j.lehner@aignerpartners.at.

<sup>84)</sup> AA P. Bydlinski, RdW 2023, 318 ff.

<sup>85)</sup> M. Bydlinski in Rummel, ABGB<sup>3</sup> (2002) § 1489 ABGB Rz 2.

<sup>86)</sup> OGH 13.9.2006, 3 Ob 120/06b.